

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	627	04.04.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3399 - 3400		Telefon: 80-4040

Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 25.03.2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 28. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 571, S. 2560 – 2577) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung besteht in den Fächern gemäß Absatz 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 aus Klausurarbeiten, in dem Fach gemäß Absatz 2 Nr. 2 aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Fächer gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 5 können aus bis zu vier Teilgebieten bestehen, das Fach gemäß Absatz 2 Nr. 4 kann aus bis zu zwei Teilgebieten bestehen. Die Teilgebiete werden durch Teilgebietsklausuren geprüft. Auf rechtzeitigen Antrag der bzw. des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass eine Teilgebietsklausur im einen Fach nach Absatz 2 Nrn. 4 oder 5 durch eine mündliche Prüfung ersetzt wird.“

2. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bearbeitungsdauer für die Klausurarbeiten beträgt vier Zeitstunden bei den Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 und eineinhalb Zeitstunden bei den Teilgebietsklausuren gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3; die Teilgebietsklausur in „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III“ dauert zwei Zeitstunden“.

3. In § 14 Abs. 3 erhalten Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„Jede Klausurarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die Wiederholungsprüfung gemäß § 19 Abs. 1, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten.“

4. In § 17 Abs. 2 wird „Absatz 6“ durch „Absatz 5“ ersetzt.**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14.02.2001 und meiner Genehmigung vom heutigen Tage.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.03.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut